



Amtliche Bekanntmachung Änderung der Richtlinien zur Vereinsförderung in der Großen Kreisstadt Mosbach

Der Gemeinderat der Stadt Mosbach hat am 13.12.2017 folgende Änderungen der Richtlinien zur Vereinsförderung in der Großen Kreisstadt Mosbach beschlossen:

Ziffer 2.2.1 wird wie folgt geändert:

„ihren Sitz in der Großen Kreisstadt Mosbach haben, im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen sein und sportlichen Aktivitäten zum größten Teil in Mosbach ausüben, sowie“

Ziffer 2.3.1 wird wie folgt geändert:

„im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen sein und ihren Sitz in Mosbach haben, sowie“

Ziffer 3. Satz 3

„Diese Frist ist für die Regelförderung eine Ausschlussfrist.“

wird gestrichen.

Ziffer 5.3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Höhe der Förderung beträgt 20 % der vom Badischen Sportbund anerkannten Baukosten. Innerhalb eines Drei-Jahreszeitraumes können höchstens Anträge bis maximal 25.000 € gestellt werden. Der für eine Förderung erforderliche Mindestaufwand der Gesamtmaßnahme beträgt 2.500 €.“

Ziffer 8.2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Vereine und Vereinigungen nach I Ziff. 2.2 und 2.3, die seit mind. einem Jahr bestehen, können eine städt. Halle für eine Vereinsveranstaltung einmal im Kalenderjahr kostenlos in Anspruch nehmen. Nebenkosten für Strom, Wasser, Heizung und Lautsprecheranlage und ggfs. Reinigung werden in Rechnung gestellt. Sonstige Nebenkosten, z.B. für Schmuck der Halle, Bestuhlung sind vom veranstaltenden Verein zu tragen. Kein Verein hat Anspruch auf einen bestimmten Termin und eine bestimmte Halle. Bei der Hallenbelegung hat der Spielbetrieb der sporttreibenden Vereine, die dafür auf eine bestimmte Halle angewiesen sind, Vorrang vor Veranstaltungen anderer Art. Der Termin ist mindestens drei Monate vorher anzumelden.“

Ziffer 9.3 fünfter Spiegelstrich wird wie folgt geändert:

„Faschingsumzug Lohrbach (gilt nicht für die Hallenveranstaltung im Anschluss)“

Ziffer 10. wird ersetzt:

„Sonstige Leistungen

- 10.1.1 Die Stadt übernimmt für den Faschingsumzug Lohrbach die Kosten der Feuerwehrlösungen, die über einen Pauschbetrag von 750 € hinausgehen, den die veranstaltenden Lohrbacher Vereine selbst tragen. Diese Regelung gilt, solange sich die Rahmenbedingungen nicht verändern.
- 10.1.2 Die Stadt gewährt der Fliegergruppe Mosbach e. V. 50 % des Feuerwehreinsatzes für die Brandsicherheitswache für das Fliegerfest als Zuschuss.
- 10.2 Die Stadt übernimmt für den Weihnachtsmarkt Mosbach das Defizit bis zu der vom Gemeinderat in den Haushaltsberatungen festgelegten Höhe.“

Ziffer 11.:

Die bisherige Ziffer 10 wird zu Ziffer 11.

Ziffer 12. Inkrafttreten wird hinzugefügt:

„Die Richtlinien treten ab 01.01.2018 in Kraft.“

Mosbach, den 30.12.2017

Oberbürgermeister Michael Jann